

Barbara Blümel

Österreich-Konvent – Überlegungen zur Halbzeit

Am 29. März 2004 zog der Vorsitzende des Österreich-Konvents, Franz Fiedler, zur Halbzeit eine durchaus positive Bilanz, verhehlte aber nicht, dass noch viel Arbeit zu tun ist. Die folgende Darstellung will nun einerseits noch einmal Allgemeines verdeutlichen bzw. weiterführen und andererseits kurz über die ersten Ergebnisse berichten.

1. Aufgabe

Ziel des Konvents ist es, einen neuen Verfassungstext zu schaffen, der knapp aber umfassend möglichst alle Verfassungsbestimmungen enthalten soll. Die Bauelemente der österreichischen Verfassung – also das demokratische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip sowie die republikanische Staatsform – bleiben dabei unangetastet.

In dieser Form klingt die vor dem Konvent liegende Aufgabe nicht sehr schwierig. Das Gegenteil aber ist der Fall. Die Verfassung oder Konstitution eines Staates bildet die wesentliche Grundlage für das staatliche Gefüge. In ihr werden die politischen Institutionen - ihre Organisation und ihr Zusammenspiel festgelegt. Dies dient der Festlegung des Rahmens innerhalb dessen gegenüber den eigenen BürgerInnen Autorität ausgeübt werden kann. Rechte und Pflichten des Staates gegenüber dem/r Einzelnen werden hier grundgelegt - die detaillierte Ausformulierung erfolgt dann in den Gesetzen. Ziel einer Verfassungsgebung ist die "Fixierung der Grundzüge einer neuen Staatsorganisation in einer Verfassungsurkunde"¹. Das Zustandekommen einer neuen Verfassung beruht immer auf einer politischen Auseinandersetzung, deren Ergebnis eine "Vereinbarung unterschiedlicher politischer Interessen-träger zur Begründung einer neuen staatlichen Einheit"² ist.

Auch innerhalb einer Verfassung gibt es unterscheidbare Bereiche. Jene Bestimmungen, die sich im inhaltlichen Sinn mit der Organisation des Staates beschäftigen werden 'materielles' Verfassungsrecht genannt. Bestimmungen, die andere Bereiche, welche aus historischen, politischen oder sonstigen Gründen in die Verfassung Eingang gefunden haben, betreffen, werden als 'formales' Verfassungsrecht bezeichnet.³ Beispiele dafür sind etwa das Wahlrecht oder die Festlegung von Grundrechten. Gerade im Bereich des formalen Verfassungsrechts ist der Zustand der österreichischen Verfassung ein schlechter, wie Karl Korinek, Präsident des Verfassungsgerichtshofes, in der Generaldebatte des Österreich-Konvents zu Beginn feststellte.⁴

2. Gründung

Der Österreich-Konvent beruht auf einer politischen Vereinbarung, die ihren Ausdruck im Beschluss des Gründungskomitees findet. Die finanzielle und administrative Unterstützung des Konvents ist gesetzlich geregelt (BGBl. I Nr. 39/2003 bzw. Bundesfinanzgesetze 2003/2004).

¹ Boldt, Hans (1983). Verfassung/Verfassungstheorie. In: Nohlen, Dieter (Hg.). Pipers Wörterbuch zur Politik 1. Politikwissenschaft. Theorien - Methoden - Begriffe.- Piper, 1069-1076, 1070.

² Grimmer, Klaus (1985). Verfassungsgrundsätze. In: Nohlen, Dieter/Schmidt, Manfred (Hg.). Pipers Wörterbuch zur Politik 2. Westliche Industriegesellschaften. Wirtschaft - Gesellschaft - Politik. - Piper, 468-475, 468.

³ Boldt, Hans (1983), 1070.

⁴ Vgl. Tonbandabschrift der 2. Sitzung des Österreich-Konvents vom 10.7.2003, 22 (abrufbar unter www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien).

"Der Österreich-Konvent hat (also) keine spezielle Grundlage im geltenden Verfassungsrecht, mit dem genannten Bundesgesetz sind aber die sachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen bundesgesetzlich abgesichert."⁵ Daher ist der Konvent parlamentarisch anerkannt. Der Konvent hat aber nie den Anspruch erhoben, ein parlamentarisches Organ zu sein; damit hätte er die Rolle des Nationalrates und des Bundesrats als verfassungsgebende Organe angegriffen - eine parlamentarische Unterstützung wäre dann undenkbar.

3. Zusammensetzung des Österreich-Konvents

Von Beginn an, war die Zusammensetzung des Konvents umstritten. Einerseits stellen Frauen lediglich 20 Prozent der Mitglieder im Konvent, andererseits liegt das Durchschnittsalter bei 52,1 Jahren und 47 Prozent der Mitglieder sind zwischen 51 und 60 Jahre alt.⁶ Dies rief natürlich einerseits Kritik von Frauenorganisationen als auch der Jugendvertretungen hervor, wobei auch der Seniorenrat monierte, nicht im Konvent vertreten zu sein. Daneben haben Organisationen der Zivil-/Bürgergesellschaft ihre Mitgliedschaft mehr oder weniger stark eingefordert. Allgemein wurde die politische Zusammensetzung des Konvents beanstandet.

Diese Kritikpunkte drängen sich natürlich auf, bei näherer Betrachtung gehen sie aber meiner Meinung nach ein wenig am Kern vorbei. Wie schon dargestellt, ist die Existenz des Österreich-Konvents Ergebnis einer politischen Vereinbarung - im Endeffekt zwischen allen vier Parlamentsparteien. Schon allein daran ist zu erkennen, dass der Österreich-Konvent nie als "un"-politisches Gremium gedacht war. Unpolitisch wäre bei einer hochpolitischen Materie wie der Erarbeitung einer neuen Verfassung wohl auch die falsche Herangehensweise. Die politischen Parteien sind aber dennoch darin übereingekommen, den Konvent nicht allein partei-politisch zu installieren. Nur etwa ein Viertel der Mitglieder wurde direkt von den im Parlament vertretenen Parteien nominiert. Die anderen Mitglieder sind ad personam nominiert (Mitglieder des Präsidiums und die VirilistInnen) oder von Institutionen und Organen der Gemeinden, der Bundesländer, des Bundes sowie von Interessenvertretungen entsandt (Sozialpartner, Industriellenvereinigung, Kammern der freien Berufe) worden. Darüber hinaus sind einige durch ihre Funktion Mitglieder des Österreich-Konvents (Präsidenten der Höchstgerichte, Rechnungshofpräsident, Vertreter der Volksanwaltschaft). Der Konvent setzt sich also aus VertreterInnen der Bundesländer, der Bundesregierung, der politischen Parteien sowie aus Fachleuten und InteressenvertreterInnen zusammen.

Ziel war es wohl eine angemessene Legitimierung der Mitglieder zu sichern und alle Ebenen des staatlichen Aufbaus einzubeziehen. Natürlich wäre es jetzt vermessen zu glauben, dass lediglich die 18 von Parteien nominierten VertreterInnen politische Meinungen hätten oder Parteienähe aufwiesen. Alle Mitglieder des Konvents sind also nicht nur aufgrund verschiedener Kriterien Mitglieder, sondern sie sind natürlich auch eingebunden in politische Zusammenhänge - wie z.B. Parteienähe, Mitgliedschaft in Vereinen, fraktionelle Besprechungen etc. Österreich ist eine parlamentarische Demokratie, die sich wesentlich auf Parteien stützt. Insgesamt ist demnach nichts daran auszusetzen, dass dieser Zugang auch für den Konvent gewählt wurde. Dass die Öffentlichkeit bisweilen mit Parteienverdrossenheit auf politische Entwicklungen reagiert, darf ja gerade für Parteien kein Grund sein, sich zurückzuziehen. Umso mehr als gerade auch für Parteien die Notwendigkeit besteht, den Dialog mit ExpertInnen zu suchen.

⁵ Hörtenhuber, Helmut/Steiner, Wolfgang (2004). Der Österreich-Konvent: Vorgeschichte, Aufgaben und Erwartungen. In: Khol, Andreas et al. (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 2003, Verlag für Geschichte und Politik (im Erscheinen).

⁶ Zitiert nach: Poier, Klaus (2004). Der Österreich-Konvent: Charakteristika - Erwartungen - Erfolgsaussichten. In: Steirisches Jahrbuch für Politik 2003.- Verein für steirische Politik und Zeitgeschichte, 45-61, 51.

So betrachtet, hat der Konvent Mitglieder, die entweder aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktion und/oder aufgrund ihres Expertentums Sitz und Stimme erhalten haben. Im Sinne einer notwendigen Beschränkung wird es aber immer Lücken geben. Die Stimme zu erheben, ist meist weniger eine Frage des Sitzes in einem Gremium als vielmehr eine Frage der Vernetzung. Daher wundert es auch nicht, dass sich zum Beispiel die Jugendvertretungen einiges Gehör verschaffen konnten - ihre Vernetzung als auch ihre Medienarbeit waren und sind sehr gut. Was wiederum z.T. wohl darauf zurückzuführen ist, dass auch die Jugendorganisationen meist einer der Parteien nahe stehen.

Wie gerade dargestellt, sind die Mitglieder des Österreich-Konvent sozusagen aus unterschiedlichen Titeln in das Gremium nominiert worden. Durch Änderungen schon zu Beginn des Konvents bzw. aktuell durch die Salzburger und Kärntner Landtagswahlen als auch eine mögliche durch die Bundespräsidentenwahl wurde die Frage einer personellen Änderung der Zusammensetzung in der 18. Sitzung des Präsidiums diskutiert. Nun ist klar gestellt, wie etwaige Änderungen von statten gehen.⁷

Betreffend die VertreterInnen der Landesregierungen bzw. der Landtage wurde klar gestellt, dass im Falle des Ausscheidens der/die jeweilige LandtagspräsidentIn bzw. der die jeweilige Landeshauptmann/frau eine/n neue/n VertreterIn nominiert. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Präsidiums hat das Gründungskomitee ein neues Mitglied zu nominieren. Derzeit ist noch nicht klar, ob Heinz Fischer - gesetzt den Fall er wird zum Bundespräsidenten gewählt - weiterhin Stellvertretender Vorsitzender des Konvents bzw. überhaupt Mitglied des Konvents bleibt. Natürlich spricht das in Österreich hoch gehaltene Bild des Bundespräsidenten als über der Tagespolitik stehend als auch die eindeutige Entsendung Heinz Fischers in das Präsidium durch die SPÖ gegen seinen Verbleib im Präsidium bzw. im Konvent. Andererseits ist der Bundespräsident das einzige oberste Organ, das nicht im Österreich-Konvent vertreten ist. Darüber hinaus gilt Heinz Fischer als profunder Kenner der Materie. Es ist also noch völlig offen.

Franz Fiedler ist derzeit in Personalunion Präsident des Rechnungshofes und Vorsitzender des Österreich-Konvents. Die erste dieser Funktionen wird er nur mehr bis 30. Juni 2004 ausüben, da dann seine 12-jährige Amtszeit zu Ende sein wird. Die Mitglieder des Präsidiums wurden vom Gründungskomitee ad personam bestellt - d.h. er bleibt auch nach dem 30. Juni 2004 Vorsitzender des Konvents; der vom Nationalrat neu gewählte Präsident des Rechnungshofes wird aber in den Konvent nachrücken, d.h. der Konvent wird dann 71 Mitglieder haben.⁸

4. Arbeitsweise des Konvents

Der Konvent arbeitet auf vier Ebenen: der Vorsitzende, das Präsidium, die Vollversammlung und die zehn Ausschüsse.

Das Präsidium vergibt nach ausführlichen Gesprächen mit den Ausschuss-Vorsitzenden, die grundsätzlichen Arbeitsaufträge (Mandate) mit inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben an die Ausschüsse. Diese setzen sich dann inhaltlich mit den gestellten Themen auseinander und legen danach einen Bericht an das Präsidium vor. Dieses berät die vorgelegten Berichte und erstattet seinerseits der Vollversammlung des Konvents in einer Plenarsitzung Bericht,

⁷ Vgl. Protokoll der 18. Sitzung des Präsidiums des Österreich-Konvents am 26.3.2004 - abrufbar unter www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien.

⁸ Wie eine Regelung bei allfälligen zwei Präsidenten des Rechnungshofes - vgl. Vorschlag der SPÖ zB in Salzburger Nachrichten, 13. April 2004 - aussehen würde, müsste vom Gründungskomitee geklärt werden.

worauhin auch im großen Rahmen nochmals auf die wichtigen Punkte eingegangen wird. Die Vollversammlung kann auch das Präsidium beauftragen, noch fehlende Themen schriftlich zu behandeln. So wie die Ausschussarbeit in der Geschäftsordnung konzipiert ist, legen die Ausschüsse zu dem ihnen erteilten Mandat einen Bericht vor, der im Konvent diskutiert wird und parallel dazu im Präsidium; dieser Bericht kommt aufgrund der Diskussionen im Konvent und im Präsidium neuerlich in den Ausschuss zurück, wird dort entsprechend den Meinungen, die im Konvent geäußert werden, adaptiert, erweitert und ergänzt und geht dann wiederum in das Präsidium, bis Konsens erzielt ist. Dieser Prozess der intensiven Auseinandersetzung auf allen Ebenen setzt sich so lange fort, bis das Präsidium den Endbericht vorlegt. Das heißt, es wird ein enges Zusammenwirken von Ausschuss, Präsidium und Konvent notwendig sein - auch im Hinblick auf das enge Zeitkorsett von 18 Monaten.⁹

Der Österreich-Konvent ist ein Arbeitskonvent, in dem auf allen Ebenen auf einvernehmliche Arbeitsergebnisse (Konsens) hingearbeitet wird. Die Figur des Konsenses ist allerdings nicht einfach zu fassen. Konsens stellt eine der "qualitativ besten Stufen einer Entscheidungsfindung dar. Konsens ist eine sachbezogene Einigung ohne verdeckten oder offenen Widerspruch, incl. einer hohen Zufriedenheit der Beteiligten mit der Entscheidung"¹⁰. Konsens stellt demnach eine umfassende Einigung, die in ihrer Gesamtheit von den meisten Beteiligten getragen wird, dar. So eine Einigung beinhaltet das Einverständnis der meisten MitspielerInnen und damit auch, dass die Zufriedenheit mit dem Ergebnis bei einer großen Mehrheit gegeben ist. Genauso wie der EU-Konvent hat auch der Österreich-Konvent in seinen Regeln nicht explizit festgelegt, was unter Konsens zu verstehen ist. Im Konvent zur Grundrechts-Charta wurde Konsens so verstanden, dass, um von Konsens sprechen zu können, eine Zustimmungsrate zwischen Mehrheit und Einstimmigkeit gegeben sein muss. Im EU-Konvent als auch im Österreich-Konvent scheint es, dass Konsens dadurch definiert wird, dass nicht abgestimmt wird. Die Kombination aus argumentativer Auseinandersetzung und Nicht-Abstimmung am Schluss kann eine Dynamik in Richtung gemeinschaftlichen Standpunkt, d.h. Konsens anstoßen.

Eine Prozessgestaltung mit der Konsens-Methode hat aber auch Risiken: Zum einen werden durch die Fülle der vorgelegten Papiere, Zusammenfassungen immer wichtiger. Jene, die diese erstellen, erringen dadurch natürlich eine gewisse Machtposition. Im Österreich-Konvent haben die Ausschuss-Vorsitzenden als auch der Vorsitzende des Konvents die Verpflichtung, auf Konsens hinzuwirken. Da es aber auch sie sind, die für die Ausschussberichte bzw. den Endbericht schlussendlich verantwortlich zeichnen - obliegt es auch ihrem Geschick den Konsens festzustellen und zu formulieren. Neben der "Macht" zur Zusammenfassung und jener der definitiven Feststellung des Konsenses, liegt eine andere Herausforderung auch darin, dass den Konsens bzw. dessen Findung wesentlich nur jene mitbestimmen, die ihre Stimme erheben. Mitglieder, die sich ruhig oder abwartend verhalten, könnten dadurch sozusagen um ihre Stimme gebracht werden.¹¹ In der Debatte um die Geschäftsordnung des Österreich-Konvents am 25. Juli 2003, bezeichnete es Volksanwalt Peter Kostelka - der Vorsitzende des Ausschusses 8 "Demokratische Kontrollen" ist - auch als wichtig, den Ausschussbericht einer Endberatung zu unterziehen, damit jedes Mitglied die Möglichkeit hat, seine Position einzubringen.¹² Umso wichtiger und richtiger war und ist es daher, dass im Konvent ausnahmslos Mitglieder versammelt sind, die gewohnt sind, ihre Meinungen zu argumentieren.

⁹ Vgl. Wortmeldung Khol in der 3. Sitzung des Österreich-Konvents am 25.7.2003, Tonbandabschrift, 15 (www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien)

¹⁰ <http://www.net-lexikon.de/Konsens.html>

¹¹ Closa, Carlos (2003). Improving EU Constitutional Politics? A Preliminary Assessment of the Con-vention.- Constitutionalism Web-Papers, ConWEB No. 1/2003, <http://les1.man.ac.uk/conweb/>, 26 Seiten, 17-19.

¹² vgl. Tonbandabschrift der 3. Sitzung des Österreich-Konvents, 10 (www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien).

Dies erhöht gleichzeitig auch wieder die Legitimität des Konvents und verbreitert die Basis für den zu erringenden Konsens.

Umso deutlicher wird diese Herangehensweise auch wenn man sich die mittlerweile definierten Arbeitsschritte vergegenwärtigt.¹³ Der Konvent befindet sich zur Zeit in Phase 1 - jener Phase, die der Problemsammlung, -definition und der umfassenden Aufbereitung bestehender Meinungen und Ansätze dient. Dadurch entsteht eine klare Problemübersicht. Gerade, wenn man die Methode der konsensualen Entscheidungsfindung wählt, ist diese Phase von eminenter Bedeutung - nur so können sich alle im Prozess einbringen und damit wieder finden. In einer zweiten Phase wird in den Ausschüssen die Konsenssuche intensiviert und erst in der letzten Phase wird der Vorsitzende dem Konvent den Endbericht vorlegen. Aber selbst innerhalb dieser Einteilung wird es sinnvollerweise immer wieder zu Rückkoppelungen kommen - ein Prozess in dem das Präsidium die wesentliche Rolle spielen wird.

"Verfassungen nehmen die politische, soziale, ökonomische und geistige Situation ihrer Entstehungszeit in sich auf. Sie können nur dann längere Zeit Grundlage des politischen Prozesses sein, wenn über Kernpunkte ein allgemeiner Konsensus, wenn also der Verfassungskompromiss - jede frei zustande gekommene Verfassung stellt einen solchen Kompromiss dar - von den Beteiligten geachtet wird. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn die Interessen aller bedeutenden gesellschaftlichen Kräfte in diesen Kompromiss eingegangen sind."¹⁴

So ein Kompromiss sichert Akzeptanz, die Grundvoraussetzung für bleibenden Rechtsfrieden ist.¹⁵ Diesem Ziel versucht man erstmals in der Geschichte Österreichs in einem über das parlamentarische Gremium hinausgehenden Prozess der Vorberatung näher zu kommen.

5. Ausschüsse und Mandate

Die Ausschüsse des Österreich-Konvents, ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden wurden von der Vollversammlung aufgrund der Vorschläge des Präsidiums in der 2. (10. Juli 2003), 3. (25. Juli 2003) und 4. Sitzung (20. Oktober 2003) festgelegt.¹⁶ Das letzte Mandat (= Arbeitsauftrag) wurde am 18. Dezember vom Präsidium verabschiedet.

Insgesamt wurden zehn Ausschüsse eingerichtet, die im Großen und Ganzen, den gesamten Verfassungsbestand abdecken sollten. Bis auf wenige Ausnahmen wurden auch tatsächlich schon in einer ersten Runde alle Themen von den Ausschüssen erfasst. Im einzelnen wurden folgende Ausschüsse gebildet, denen in aller Kürze die nachstehenden Arbeitsaufträge zugeteilt wurden.

Ausschuss 1: Staatsaufgaben und Staatsziele (16 Mitglieder)
Vorsitzender: Mayer Heinz, DDr.
Vorsitzender-Stellvertreter: Raschauer Bernhard, Dr.

¹³ Zu den Phasen vgl. Khol, Andreas/Konrath, Christoph (2004). Der Österreich-Konvent. Ein Beitrag zum Wandel von Verfassungspolitik in Österreich. In: Kopetz, Hedwig/Marko, Josef/Poier, Klaus (Hg.). Phänomene politischer Transformation. Beiträge zum soziokulturellen Wandel im Verfassungsstaat.- Böhlau, im Erscheinen.

¹⁴ Neumann, Franz (1989). Verfassung. In: Drechsler, Hanno et al. (Hg.). Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik.- Signal-Verlag, 689-692, 690.

¹⁵ Vgl. Wortmeldung des Präsidenten des OGH, Johann Rzeszut, in der 2. Sitzung des Österreichkonvents (Tonbandabschrift abrufbar unter www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien)

¹⁶ Die immer aktuellen Mitgliederlisten finden Sie unter www.konvent.gv.at, Menüpunkt: Zusammensetzung. Die Langfassungen der Mandate (Arbeitsaufträge) sind unter dem Menüpunkt "Grundlagen" abrufbar.

Arbeitsauftrag: Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Katalogs von Staatszielen in der Bundesverfassung.

Ausschuss 2: Legistische Strukturfragen (11 Mitglieder)

Vorsitzender: Korinek Karl, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Wiederin Ewald, Dr.

Arbeitsauftrag: Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (zB solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

Ausschuss 3: Staatliche Institutionen (16 Mitglieder)

Vorsitzender: Holzinger Gerhart, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreterin: Baumgartner-Gabitzer Ulrike, Dr.

Arbeitsauftrag: Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtssetzung.

Ausschuss 4: Grundrechtskatalog (12 Mitglieder)

Vorsitzender: Funk Bernd-Christian, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Scheibner Herbert

Arbeitsauftrag: Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

Ausschuss 5: Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (17 Mitglieder)

Vorsitzender: Bussjäger Peter, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreterin: Petrovic Madeleine, MMag. Dr.

Arbeitsauftrag: Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

Ausschuss 6: Reform der Verwaltung (18 Mitglieder)

Vorsitzender: Wutscher Werner, Mag.

Vorsitzender-Stellvertreter: Schnizer Johannes, Dr.

Arbeitsauftrag: Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insb auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insb Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

Ausschuss 7: Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen (11 Mitglieder)

Vorsitzender: Matzka Manfred, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Böhm Peter, Dr. Arbeitsauftrag: Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden, Selbstverwaltung (exkl. Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

Ausschuss 8: Demokratische Kontrollen (11 Mitglieder)

Vorsitzender: Kostelka Peter, Dr. Vorsitzender-Stellvertreter: Hösele Herwig

Arbeitsauftrag: Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden: Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (zB Untersuchungsausschüsse), Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften, Frage der Amtsverschwiegenheit, Instrumente der direkten Demokratie.

Ausschuss 9: Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit (12 Mitglieder)

Vorsitzender: Haller Herbert, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Jabloner Clemens, Dr.

Arbeitsauftrag: Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernaher Entscheidungen: Ordentliche Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern, Sondersenate.

Ausschuss 10: Finanzverfassung (16 Mitglieder)

Vorsitzender: Strasser Ernst, Dr.

Vorsitzender-Stellvertreter: Vögerle Bernd

Arbeitsauftrag: Reform der Finanzverfassung, insb. unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Verfolgt man die Diskussion in den Ausschüssen selbst, zeichnet sich diese erste Phase erwartungsgemäß dadurch aus, dass es in den wichtigen Bereichen, wie z.B. der neuen Kompetenzverteilung, der Verwaltungsreform, des Bundesrates, in Fragen der Wahlen, der Grundrechte sowie Staatszielen noch keinen Konsens gibt.¹⁷ Nichtsdestotrotz ist es schon in dieser ersten Phase gelungen, in zugegebenermaßen kleinen Teilbereichen Konsens festzustellen. Die Ausschussvorsitzenden haben ihre Funktion also dahingehend ausgeübt, den Stand der Diskussion darzustellen, nicht jedoch den Konsens schon in dieser ersten Phase in den Mittelpunkt zu stellen. Sechs Ausschüsse haben ihre zum Teil sehr umfangreichen Berichte bereits vorgelegt.

Der Ausschuss 1 (Staatsaufgaben und Staatsziele) hat sich darauf geeinigt, einige Staatsziele - Bildung, Daseinsvorsorge, umfassender Umweltschutz, tatsächliche Gleichbehandlung von Mann und Frau - in der Verfassung zu verankern. Überdies ist man übereingekommen, keine taxative, sondern eine demonstrative Aufzählung von Staatszielen vorzusehen, um der Politik ausreichend Spielraum zu lassen. Keinen Konsens gibt es hingegen in der Frage, wie man mit der immer währenden Neutralität, mit

¹⁷ Für eine kurze Darstellung der Ergebnisse der Ausschussarbeit vgl. Schebach-Huemer, Ulrike (2004). Österreich-Konvent - Zwischenbilanz über den aktuellen Stand der Beratungen. In: Österreichische Gemeinde-Zeitung, 3/2004; abrufbar über: <http://www.db.staedtebund.at>. Vgl. auch: Parlamentskorrespondenz (PK) Nr. 234/2004 vom 29. März 2004. Eine gute Übersicht über die zeitliche Abfolge der Verhandlungen bieten auch die Kurzchronologien der Ausschüsse auf der Website des Österreich-Konvents (www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien, dann: Chronologien)

den Volksgruppen und mit der sozialen Sicherheit umgehen soll. Auch ob es eine Präambel geben soll, ist noch offen.

Der Ausschuss 3 (Staatliche Institutionen) schlägt u. a. vor, auf allen territorialen Ebenen gleiche Wahlgrundsätze zu verankern. Darunter kann etwa auch eine einheitliche Prozenzhürde bei Wahlen für kleine Parteien fallen. Allerdings stehen einige Wahlgrundsätze noch in Diskussion, z. B. das Mehrheits- vs. Verhältniswahlrecht oder die Herabsetzung des Wahlalters. Was den Bundesrat betrifft, besteht Konsens, dass er beibehalten werden soll, zudem kristallisiert sich das Anliegen, seine Rolle z.B. in Form einer früheren Einbindung in den Prozess der Gesetzgebung zu stärken, heraus. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Einigung gibt es jedoch noch keinen Konsens zum Bundesrat. Einigkeit gibt es aber hinsichtlich der Beibehaltung der Volkswahl des Bundespräsidenten. Daraus ergibt sich wahrscheinlich auch, dass die Rechte des Bundespräsidenten nicht völlig "abgeschlankt" werden. Allerdings können die Aufgaben des Bundespräsidenten "moderner" gestaltet werden und beispielsweise das Gnadenrecht oder das Recht auf Einberufung von Nationalratssitzungen fallen.

Bei den Landtagen geht die Tendenz dahin, ihre Aufgaben und Rechte der Verfassungsautonomie der Länder zu überlassen - Konsens konnte aber noch keiner erzielt werden. Interessanterweise zählt es auch zu den Ergebnissen, dass die mittelbare Bundesverwaltung auf jeden Fall bleiben soll, um so auch weiterhin eine einheitliche Vollziehung der Bundesgesetze in den Ländern zu gewährleisten. Ein großes Sparpotenzial könnte sich durch den Vorschlag, die Bildung von Gemeindeverbänden zu erleichtern, ergeben. Bisher ungeklärt blieb, wie man mit dem Legalitätsprinzip weiter umgehen soll. Anhänger eines strikten Legalitätsprinzips stehen Anhängern einer größeren Flexibilität der Verwaltung gegenüber.

Der Bericht des Ausschusses 5 (Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden) schlägt vor, dass es nicht nur eine Zuständigkeit des Bundes und eine Zuständigkeit der Länder geben soll, sondern in einigen Fällen auch eine gemischte Zuständigkeit (3-Säulen-Modell). Abgesehen von einer grundsätzlich positiven Herangehensweise aller an dieses Modell, gibt es für die detaillierte Ausgestaltung noch keinen Konsens, allerdings mehrere Vorschläge. Allgemein anerkannt ist jedoch, dass die derzeit 177 Kompetenztatbestände auf etwa ein Drittel dieser Zahl zusammenfasst werden sollen. Abgeschafft werden soll nach Meinung des Ausschusses 5 das Zustimmungsrecht der Bundesregierung zu Landesgesetzen.

Im Ausschuss 6 (Reform der Verwaltung) ist es darum gegangen, sich zu überlegen, wie man die Verfassung so gestalten könne, dass Verwaltungsreformen in Hinkunft einfacher vorgenommen werden könnten, ohne dass sie rasch an verfassungsgesetzlichen Schranken scheitern. Konsens besteht vorerst aber nur über den Entfall des Zustimmungsrechts der Länder zu Grenzveränderungen von Gerichtssprengeln. Zudem wurde der Vorschlag gemacht, die Frage Amtsverschwiegenheit versus Auskunftspflicht neu zu regeln.

Ausschuss 7 (Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen) spricht sich dafür aus, nicht bei jeder Ausgliederung eine eigene Verfassungsbestimmung, sondern eine generelle Lösung vorzusehen. Auch für weisungsfrei gestellte Behörden soll es künftig eine einheitliche Regelung geben. Zudem will man ausgegliederte Rechtsträger wieder einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle unterwerfen. Darüber hinaus sollen spezielle Regelungen im

Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Willkür hintanhaltend bzw. unüberschaubare Doppelförderungen und Doppelprüfungen von Förderansuchen verhindern.

Ausschuss 9 (Rechtsschutz und Gerichtsbarkeit) schlägt in seinem Bericht vor, in jedem Bundesland ein Landesverwaltungsgericht 1. Instanz zu installieren. In diese neun Gerichte sollen die Unabhängigen Verwaltungssenaten integriert werden. Zusätzlich zu den neun Landesverwaltungsgerichten soll zumindest ein Verwaltungsgericht des Bundes 1. Instanz eingesetzt werden. Dieses wird auf der gleichen Ebene wie die Landesverwaltungsgerichte stehen, aber andere Aufgaben haben. Eine deutliche Verbesserung wird auch dadurch erzielt, dass in diese neuen Verwaltungsgerichte möglichst viele weisungsfreie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 133 Z. 4 B-VG-Behörden) integriert werden. Das Ziel der Reform wäre, der Bevölkerung nur noch eine Anlaufstelle zu geben, bei der sie Entscheidungen aus allen möglichen Rechtsgebieten wie zum Beispiel Baurecht, Jagdrecht oder Wasserrecht bekämpfen kann. Die Reform bringt auch eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs. Auch das Verhältnis der Höchstgerichte – also von Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof und Oberstem Gerichtshof – zueinander wurde diskutiert. Ergebnis dieser Debatte ist, dass ein so genannter „Subsidiarantrag“ für die Parteien eines Rechtsstreits eröffnet werden soll. Bisher konnten nur Gerichte selbst einen Antrag auf Aufhebung stellen, in Zukunft sollen das auch die BürgerInnen können. Davon erhofft sich der Ausschuss mehr Rechtsschutz für den/die Einzelne/n. Ein weiteres Ergebnis der Ausschussarbeit ist, dass eine Bestands- und Funktionsgarantie zugunsten der Staatsanwaltschaften in die Verfassung aufgenommen werden soll.¹⁸

Der Konvent ist ein Prozess mit regelmäßigen Fristen, um immer wieder den Stand der Diskussion zu reflektieren. Insgesamt haben die zehn Ausschüsse bis zur Halbzeit 95 Sitzungen abgehalten. Derzeit ist der Übergang zwischen Phase eins und zwei erreicht. Jene Ausschüsse, die schon ihre Berichte vorgelegt haben, haben im Großen und Ganzen die detaillierten Aufgabenstellungen/Mandate vollständig behandelt. Für eine vertiefende Diskussion wurden schon verschiedene Themen vorgeschlagen. In der Sitzung des Präsidiums vom 16. April 2004 einigte man sich, dass Ausschuss 9 auf Basis des bestehenden Mandats weiter arbeiten kann und u.a. Fragen zur Laiengerichtsbarkeit, zu Sondersenaten als auch Fragen der Staatshaftung behandeln soll. Bis etwa Ende Mai will das Präsidium eine Entscheidung über die tatsächlichen ergänzenden Arbeitsaufträge für die Ausschüsse treffen.

6. Plenardebatten¹⁹

Nach der Konstituierung am 30. Juni 2003 haben die Organe der Österreich-Konvents zur Halbzeit nicht weniger als insgesamt 123 Sitzungen abgehalten: Neben den erwähnten 95 Ausschuss-Sitzungen, fanden 18 Treffen des Präsidiums und zehn Plenarsitzungen der Vollversammlung statt. Vier Ausschussberichte wurden auch schon in öffentlichen Sitzungen des Konvents behandelt. Insgesamt sind die Sitzungen des Österreich-Konvents bisher in drei Gruppen einteilbar: Die ersten drei Sitzungen waren der Generaldebatte und organisatorischen Fragen (Geschäftsordnung, Ausschusseinteilung) gewidmet. Weitere drei Sitzungen waren den Hearings gesellschaftlicher Organisationen gewidmet und schließlich schon vier Sitzungen

¹⁸ vgl. Pressemeldung des Österreich-Konvents Nr 16/29.3.2004.

¹⁹ Die folgenden Ausführungen beruhen auf den Pressemeldungen der Parlamentskorrespondenz, des Büros des Österreich-Konvents, den Kurzchronologien, den Ausschussberichten, den Tonbandabschriften der Konvents-Sitzungen als auch persönlichen Notizen.

hatten die Arbeit verschiedener Ausschüsse zum Thema. Im Wesentlichen sind in diesen drei Gruppen von Sitzungen folgende Inhalte besprochen worden:

1. Generaldebatte und Organisatorisches

Der Vorsitzende, Franz Fiedler, führte in der konstituierenden Sitzung am 30. Juni aus, dass der "Österreich-Konvent" die Aufgabe hat, in 18 Monaten Vorschläge für eine grundlegende Reform des Staates und der Verfassung in Form eines Entwurfes für einen straffen Verfassungstext auszuarbeiten, der sämtliche Verfassungsbestimmungen enthält. Allgemein wurden die bedeutendsten Aufgaben für den Konvent u.a. in einer umfassenden Analyse der Staatsaufgaben, einem geschlossenen Grundrechtskatalog, einer neuen Kompetenzverteilung, einer Auseinandersetzung mit dem Legalitätsprinzip, mit der Struktur der staatlichen Institutionen als auch mit den Grundzügen der Finanzverfassung gesehen. Die Verfassung soll klarer, für alle verständlich und übersichtlicher werden. Insgesamt kann eine Verfassungsreform aber nicht nur vom Effizienzgedanken getragen sein - demokratische Legitimation des Staatshandelns, die Bindung der Vollziehung an das Gesetz und der Schutz des/r Einzelnen stellen wesentliche Elemente dar.

Die erste als auch die zweite Sitzung waren vornehmlich der Generaldebatte gewidmet im Laufe derer sich fast alle Konventsmitglieder zu Wort meldeten. Insgesamt war die Stimmung verhalten positiv - denn allen war bewusst, dass die Aufgabe der Verfassungsreform eine herausfordernde ist und die Einbeziehung sowohl der Politik als auch der ExpertInnen, die gemeinsam eigentlich alle Ebenen des Staates repräsentieren, den Konvent im Grunde zum Erfolg verpflichtet. Bemerkenswert ist auch, dass schon sehr viele der dann behandelten Fragen konkret aufgeworfen wurden, wie zum Beispiel die Rolle der Sozialpartner, Fragen der Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Demokratisierung, Inkorporierungsgebot, der internationale Kontext etc. Außerdem wurde angesprochen, dass der Konvent die Chance bietet, die Verfassung auch für die BürgerInnen greifbar und verstehbar zu machen und so das Bewusstsein für die Rolle der Verfassung für das Funktionieren des Staatsganzen zu schärfen - in Politik und Bevölkerung.²⁰

Darüber hinaus hat sich der Konvent intensiv mit den organisatorischen Voraussetzungen für das Gelingen der Arbeit auseinandergesetzt. Das Präsidium des Österreich-Konvents hat zwischen 16. Juni und 8. Juli 2003 in insgesamt vier Sitzungen über die Geschäftsordnung des Österreich-Konvents beraten, welche am 10. Juli der Vollversammlung vorgelegt wurde. Insgesamt wurden danach noch neun Abänderungen eingearbeitet bevor der Konvent die Geschäftsordnung in seiner 3. Sitzung am 25. Juli 2003 einstimmig beschlossen hat. In 46 Paragraphen sind darin wesentliche Vorgaben zu Organen, Arbeitsweise und Ablauf sowie zu administrativen Belangen geregelt.²¹ Außerdem wurde bis zur 5. Sitzung des Konvents die Bildung der zehn Ausschüsse abgeschlossen. Die Arbeitsaufträge erhielten die Ausschüsse direkt vom Präsidium - wobei es hier natürlich eine enge Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzendem gab. Das letzte Mandat - jenes des Ausschusses 10 wurde am 18. Dezember 2003 vom Präsidium verabschiedet.²²

2. Hearings

²⁰ Vgl. zu den Zielen z.B. auch Holzinger, Gerhart (2004). Sieben Thesen zum Österreich-Konvent. In: Steirisches Jahrbuch für Politik 2003.- Verein für steirische Politik und Zeitgeschichte, 63-67.

²¹ Der Prozess zur Beschlussfassung der Geschäftsordnung ist auf der Website des Österreich-Konvents nachvollziehbar: www.konvent.gv.at, Menüpunkt: Materialien, dann: Plenarvorlagen - dort 1/PVORL-K.

²² Eine gute Übersicht über die zeitliche Abfolge der wesentlichen Schritte bietet die Chronologie auf der Website des Österreich-Konvents (www.konvent.gv.at; Menüpunkt: Materialien).

In drei Hearings wurden insgesamt 128 VertreterInnen von 124 gesellschaftlichen Organisationen und Interessenvertretungen gehört:

- Am 21. November 2003 waren 41 Vertreter/Vertreterinnen von 39 Organisationen aus den Bereichen Jugend, Frauen, Senioren, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Volksgruppen, Menschenrechtsorganisationen eingeladen.
- Am 15. Dezember 2003 sprachen 38 VertreterInnen von 27 Organisationen aus den Bereichen Soziales, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Umwelt, Sport.
- Am 26. Jänner 2004 wurden schließlich 64 VertreterInnen von 58 Organisationen aus den Bereichen Wissenschaft, Bildung, Kultur, Medien, Familie, Friedensorganisationen (einschließlich Landesverteidigung), Rettungsorganisationen, Verkehrsclubs, Bürger-/Zivilgesellschaft gehört.

Allein aufgrund der Anzahl der Beteiligten waren diese Sitzungen die bislang längsten des Österreich-Konvents. Der Ablauf war immer vom Bemühen geprägt, ein möglichst ausgewogenes Bild der Situation zu erlangen und allen die gleichen Bedingungen zu gewähren, weswegen z.B. auch Redezeiten im Vorhinein festgelegt worden sind. Im Vorfeld gab es Abstimmungssitzungen in denen festgelegt wurde, wer eingeladen werden sollte. Im Präsidium einigte man sich dann auf die dem Konvent vorzulegenden Vorschläge, die dieser immer einstimmig gebilligt hat.²³ Die geladenen Gäste waren frei in der Wahl der Themen - dadurch wurde aber dann z.T. die Abgrenzung zwischen verfassungsrelevanten und anderen Inhalten schwierig. Die TeilnehmerInnen des Hearings wollten natürlich meist eine verfassungsrechtliche Absicherung ihrer Anliegen - würde der Konvent all diesen Wünschen entsprechen, käme es zu einer massiven Ausweitung des Verfassungsrechts.

Im Zuge eines Verfassungsreformprozesses ist es eminent wichtig, eine möglichst breite Diskussion zu führen. Verfassung sind aber "weder vollkommen, noch vollständig, sie regeln nur Grundsätzliches"²⁴. Eine Verfassung ist für sich auch nie eine genaues Abbild des politischen Systems und seiner Herausforderungen - sie kann festlegen, wie Macht verteilt wird, aber nur eingeschränkt, wie sie genutzt wird. "A constitution can be said to be the text of a play whereas the political system is its enactment."²⁵

Viele der Debattenbeiträge bzw. umfangreichere Unterlagen wurden dem Konvent auch als Positionspapiere übermittelt. Diese Papiere wurden in den kompetenten Ausschüssen besprochen. Besonders betroffen sind die Ausschüsse zu "Staatszielen und Staatsaufgaben" bzw. zum "Grundrechtskatalog". Der Ausschussbericht des ersteren liegt schon vor - darin ist sehr gut nachvollziehbar, zu welcher Meinung der Ausschuss zu den einzelnen Anregungen gekommen ist.²⁶

3. Behandlung der Ausschussarbeit bzw. -ergebnisse

Die Ausschussarbeit stand zum ersten Mal in der Sitzung vom 20. Oktober 2003 auf der Tagesordnung der Vollversammlung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse 1, 3-7 stellten jeweils kurz dar, wie sich die Arbeit gestaltet, wo man Möglichkeiten des Konsenses sieht und wo es noch keine Einigung gibt.²⁷ In der 8.-10. Sitzung des Konvents wurden dann die Berichte der

²³ Die genauen Aufstellungen, welche Organisationen eingeladen wurden und wie viel Redezeit jede/r hatte, findet man in den entsprechenden Plenarvorlagen des Österreich-Konvents (8/PVORL-K, 11/PVORL-K und 12/PVORL-K) - abrufbar unter www.konvent.gv.at, Menüpunkt: Materialien.

²⁴ Neumann, Franz (1989). Verfassung. In: Drechsler, Hanno et al. (Hg.). Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik.- Signal-Verlag, 689-692, 691.

²⁵ Derbyshire, Denis/Derbyshire, Ian (1989). Political Systems of the World.- Chambers, 11-12.

²⁶ Der Ausschussbericht (4/AUB-K) ist unter www.konvent.gv.at, Menüpunkt: Materialien abrufbar.

²⁷ Vgl. Tonbandabschrift der 4. Sitzung des Österreich-Konvent (4/SITZ-K) und die PK-Meldung Nr. 758/20.10.2003.

Ausschüsse zu Staatsaufgaben und Staatszielen, zu Staatlichen Institutionen, zu Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen und zur Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden debattiert. Diese Debatten boten den Ausschuss-Vorsitzenden immer die Möglichkeit zu 15-minütigen Eingang-Statements. Die anderen DiskutantInnen legten dann in jeweils 5-minütigen Beiträgen ihre Meinung dar. Diese Diskussionen waren von einer großen Detaildichte und Expertise geprägt und stellten auch immer wieder die Suche nach dem Ergebnis in den Vordergrund. Für die nächste Sitzung im Mai 2004 ist die Diskussion über die Berichte der Ausschüsse 6 (Verwaltungsreform) und 9 (Gerichtbarkeit, Rechtsschutz) geplant. Danach folgen die Berichte zu legislativen Strukturfragen und demokratischen Kontrollen; den Abschluss werden die Berichte zum Grundrechtskatalog und zur Finanzverfassung bilden.

7. Ausblick

Was die weitere Arbeit des Konvents betrifft, wird es in nächster Zeit eine "intensive Phase" für das Präsidium geben, das vor der Aufgabe steht, weitere Weichenstellungen zu treffen. In den Sitzungen des Konvents wurde evident, dass das Bedürfnis in Phase zwei des Konvents einzutreten immer drängender wird. Die Problemaufbereitung soll nun zu Festlegungen des Präsidiums führen. Das bedeutet einerseits gegebenenfalls neue Arbeitsaufträge an die Ausschüsse zu erteilen bzw. andererseits Richtungsentscheidungen für die weitere Arbeit in den Ausschüssen zu treffen. Schließlich soll der Konvent einen einheitlichen Verfassungsentwurf und keine Alternativvorschläge vorlegen. Der Konvent wird gemeinhin als Chance begriffen, das Gebäude der Verfassung, das allen wert und teuer ist, aber nach über 85 Jahren renovierungsbedürftig ist, umzugestalten und zu renovieren. Dazu braucht es aber nicht nur "HandwerkerInnen", sondern auch den Mut Vorgaben zu machen, was die Suche nach einem breiten Konsens erleichtern und in manchen Fällen erst ermöglichen wird. Der Österreich-Konvent bereitet den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess vor - letztlich bleibt die Entscheidung über die neue Verfassung also eine politische. Eine Volksabstimmung über die neue Verfassung könnte darüber hinaus das Verfassungsbewusstsein insgesamt stärken.

(Abschluss des Manuskripts: 16.4.2004)

Barbara-Anita BLÜMEL, Mag.phil. MAS (PR), Jg. 1971, studierte Politikwissenschaft, Publizistik und Geschichte an den Universitäten Salzburg und Warwick und absolvierte den postgradualen Universitätslehrgang für Öffentlichkeitsarbeit an der Universität Wien; seit 1999 als wissenschaftliche Mitarbeiterin im parlamentarisch-wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion bzw. seit Juli 2003 für die Öffentlichkeitsarbeit des Österreich-Konvents im Büro desselben tätig.